



Allgemeine Geschäftsbedingungen der GREEN LEGACY GmbH

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der GREEN LEGACY GmbH (GREEN LEGACY) und dem/den Kunden (Kunde) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Bestellungen, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, auch dann, wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen, insbesondere AGB oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, diese werden von GREEN LEGACY ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unser Angebot ist freibleibend und setzt die Lieferfähigkeit voraus. Änderungen sind vorbehalten.
- 2.2. Bestellungen bei GREEN LEGACY müssen uneingeschränkt schriftlich erfolgen. Die Bestellung des Kunden gilt erst mit der Auftragsbestätigung als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die angeführten Preise gelten „Frei Frachtführer“ bzw. „Free Carrier“ (FCA Incoterms®2020) 2020 Hollabrunn oder 2120 Wolkersdorf, Österreich.
- 3.2. Sonderpreise bzw. abweichende Regelungen zur Lieferung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 3.3. Soweit nicht anders vereinbart, gilt Vorkasse. Im Falle, dass der Kauf auf Rechnung vereinbart wurde, hat die Zahlung binnen 14 Tage ohne Abzug zu erfolgen.
- 3.4. Bleibt der Kunde mit der Zahlung nach mehrmaliger Mahnung im Rückstand oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir berechtigt, von allen noch nicht erfüllten Lieferverträgen zurückzutreten oder Vorauszahlungen zu fordern.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GREEN LEGACY berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% (p.a.) zu verrechnen. Dadurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzuges, der GREEN LEGACY entstehenden Mahn-, Inkasso- und/oder Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

Green Legacy GmbH



- 3.6. Eine Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen von GREEN LEGACY ist unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Kunde ist zudem nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus einem mit GREEN LEGACY zustande gekommenen Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch GREEN LEGACY an Dritte abzutreten, davon ausgenommen ist die Abtretung von Geldforderungen. Weiters kommt dem Kunden kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber GREEN LEGACY zu, gleich aus welchem Rechtsgrund.

4. Lieferung, Gefahrtragung, Verzug

- 4.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung von GREEN LEGACY – oder einem von GREEN LEGACY Beauftragten – an den Kunden übergeben worden ist.
- 4.2. Lieferungen und Leistungen von GREEN LEGACY sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.
- 4.3. Die Lieferfristen und -termine werden von GREEN LEGACY nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.
- 4.4. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest zweiwöchigen – Nachfrist, möglich. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 4.5. Zum vereinbarten Termin vom Kunden nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert, wofür GREEN LEGACY eine angemessene Lagergebühr in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist GREEN LEGACY berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der damit zusammenhängenden Forderungen (Zinsen, Spesen, Kosten) im Eigentum von GREEN LEGACY (Eigentumsvorbehalt). Für die Anrechnung von Zahlungen auf Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, gilt, dass diese für jene Rechnungen zu erfolgen haben, denen die zeitlich am weitesten zurückliegende Lieferung zugrunde liegt. Fordert GREEN LEGACY die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurück, stellt dies keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 5.2. Der Kunde ist zur Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind dem Kunde untersagt. Die aus dem Weiterverkauf dieser Waren

Green Legacy GmbH



herrührenden Forderungen werden in Höhe des Wertes der jeweils unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zuzüglich des hierauf entfallenden Geschäftsgewinnes mit allen Rechten an GREEN LEGACY abgetreten. Der Kunde ist trotz dieser Abtretung bis auf weiteres jederzeit widerruflich zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, die Einziehungsbefugnis von GREEN LEGACY bleibt hiervon unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, GREEN LEGACY unverzüglich von einer Exekution auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte von GREEN LEGACY durch Dritte zu benachrichtigen.

- 5.3. GREEN LEGACY ist jederzeit berechtigt, vom Kunden Aufstellungen über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und auf Lager befindlichen Waren zu begehren, diese Aufstellungen auf ihre Richtigkeit an Ort und Stelle beim Kunden von Mitarbeitern überprüfen zu lassen oder selbst Nachschau zu halten und dabei entsprechende Aufstellungen anzufertigen. Kommt der Kunden dieser Verpflichtung nicht nach, wird angenommen, dass die auf Lager des Kunden befindlichen Waren unter Eigentumsvorbehalt von GREEN LEGACY stehen.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens darf der Kunde über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nur mit Zustimmung von GREEN LEGACY verfügen. Bei Eintritt der oben genannten Umstände hat der Kunde GREEN LEGACY auf Verlangen über Bestände und Verbleib der nicht bezahlten Ware oder der an ihre Stelle getretenen Außenstände und Eingänge Rechnung zu legen. Weiters ist GREEN LEGACY berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf Kosten des Kunden abzuholen und zu verwerten.

6. Gewährleistung und Rückpflicht

- 6.1. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 (sechs) Monate. Die Beweislast dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war, trifft den Kunden. Die Vermutung des § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 6.2. Den Kunden trifft eine unverzügliche Untersuchungspflicht der übernommenen und bestellten Ware. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Kommt der Kunden dieser Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, ist ein Gewährleistungsanspruch des Kunden für derartige Mängel ausgeschlossen. Später auftretende Mängel hat der Kunden ebenfalls unverzüglich schriftlich zu rügen, andernfalls Gewährleistungsansprüche für derartige Mängel ausgeschlossen sind.
- 6.3. GREEN LEGACY ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung, Wandlung) selbst zu bestimmen.

Green Legacy GmbH



- 6.4. Ausdrücklich ausgeschlossen vom Gewährleistungsanspruch sind Beschädigungen und/oder Beeinträchtigungen, die auf unsachgemäße Behandlung und/oder Lagerung des Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- 6.5. Die Gewährleistungsverpflichtung von GREEN LEGACY erlischt im Falle des Weiterverkaufs oder der Weitergabe der gelieferten Ware.

7. Schadenersatz

- 7.1. Zum Schadenersatz ist GREEN LEGACY in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet GREEN LEGACY ausschließlich für Personenschäden. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren nach 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 7.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet GREEN LEGACY nicht. Weiters haftet GREEN LEGACY nicht für Schäden, die sich aus unsachgemäßer Handhabung der angelieferten Produkte ergibt.
- 7.3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Soweit ein Vertragspartner durch „Höhere Gewalt“ an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.
- 8.2. Als „Höhere Gewalt“ gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragspartner unabhängigen Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen (auch bei Zulieferern), Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragspartner unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 8.3. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

9. Geistiges Eigentum

- 9.1. Der Kunde erkennt das Exklusivrecht und Eigentumsrecht von GREEN LEGACY an allen Kennzeichenrechten in Bezug auf die Produkte von GREEN LEGACY sowie an jedem Dokument an,

Green Legacy GmbH



das von GREEN LEGACY bezüglich der Produkte geliefert werden und darf diese Rechte zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigen.

- 9.2. Der Kunde erkennt an, dass GREEN LEGACY auf das gesamte geistige Eigentum in Bezug auf die Produkte Anspruch erhebt. "Geistiges Eigentum" bedeutet das gesamte geistige Eigentum und/oder sämtliche Eigentumsrechte, die uneingeschränkt alle Entwicklungs- und Urheberrechte an Erfindungen, Patenten, Patentanträgen sowie Know-how über jedes Produkt, jeden Prozess, jedes Verfahren, jedes Gerät, die Produktion, das Design, die Materialzusammensetzung oder jede neue oder brauchbare Verbesserung von diesen sowie sämtliche Urheberrechte, Warenzeichen, Rechte an Produktgestaltung und Dienstleistungszeichen und sämtliche Rechte bezüglich Geschäftsgeheimnissen.
- 9.3. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Rechte und Verpflichtungen bleiben selbst nach Beendigung des Vertrags in Kraft.

10. Datenschutz

- 10.1. GREEN LEGACY kann im Rahmen der Bestellung und Lieferung personenbezogene Daten des Kunden oder von Mitarbeitern des Kunden verarbeiten. Die Verarbeitung ist zur Vertragserfüllung erforderlich (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder erfolgt aufgrund unserer überwiegenden berechtigten Interessen an der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Geschäftsbetriebs. Die personenbezogenen Daten werden von GREEN LEGACY nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht zur Leistungserbringung erforderlich ist (z.B. an Transportunternehmen). GREEN LEGACY speichert die erhobenen Daten bis sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Soweit GREEN LEGACY dazu verpflichtet ist, werden personenbezogene Daten zu Dokumentationszwecken im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten aufbewahrt (z.B. Buchungsbelege für 7 Jahre gem. UGB und BAO).
- 10.2. Betroffenen Personen kommt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung sowie – soweit anwendbar – das Recht auf Widerspruch und Datenübertragung zu. Im Falle des Verstoßes gegen Datenschutzgesetze besteht die Möglichkeit eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erheben.

11. Gerichtsstand, Schiedsvereinbarung

- 11.1. Die Art der Streitbeilegung zwischen den Parteien richtet sich nach dem Sitz des Kunden zum Zeitpunkt der Einreichung des verfahrenseinleitenden Dokuments.
- 11.2. Unternehmenssitz des Kunden innerhalb des EWR: Wenn der Unternehmenssitz des Kunden innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegt, gilt für sämtliche Streitigkeiten oder Ansprüche zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung

Green Legacy GmbH



ergeben, die ausschließliche Zuständigkeit des für 1200 Wien örtlich und sachlich zuständigen Gerichts.

- 11.3. Unternehmenssitz des Kunden außerhalb des EWR: Wenn der Unternehmenssitz des Kunden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegt, werden sämtliche Streitigkeiten oder Ansprüche zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich über die Frage des rechtmäßigen Zustandekommens der Vereinbarung und ihrer Bestandteile, nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreichs (VIAC) endgültig entschieden.
- 11.4. Der Unternehmenssitz des Kunden wird durch das offizielle Unternehmensregister, in das der Kunde eingetragen ist, bestimmt (z.B. Firmenbuch, Handelsregister). Wenn mehrere Sitze des Kunden eingetragen sind, ist der Sitz der Hauptniederlassung maßgebend. Wenn der Sitz des Kunden nicht in ein Unternehmensregister eingetragen ist, ist der zuletzt in einem Unternehmensregister angegebene Sitz maßgebend. Kann auf Grundlage dieses Abschnitts kein eingetragener Sitz ermittelt werden, so wird davon ausgegangen, dass der Sitz des Kunden außerhalb des EWR liegt.

12. Schlussbestimmungen, Rechtswahl

- 12.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- 12.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung und Unterfertigung durch GREEN LEGACY. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 12.3. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Aktualität

- 13.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung unter www.greenlegacy.at einzusehen.

Wien, Dezember 2024

Green Legacy GmbH

Stadlauer Strasse 60/1/3
1220 Wien
Österreich
UID ATU71267489

Firmenbuchnummer: FN 456334 f
Web: www.greenlegacy.at
Email: office@greenlegacy.at

Gewerbering 11/2, 2020 Hollabrunn
Raiffeisenbank Hollabrunn eGen
IBAN: AT82 3232 2000 0003 4439
BIC: RLNWATW1322